



Besondere Bedingungen DKV FLEET VIEW (Anlage 1 zum DKV FLEET VIEW Kundenvertrag)

1. Funktionsbeschreibung

DKV FLEET VIEW unterstützt Kunden durch eine intelligente Verknüpfung von Echtzeitfahrzeugortungen und Tankdaten. Dies ermöglicht es u.a. die Effizienz zu steigern, die Kraftstoffkosten zu senken, Unfälle zu verringern und einem Tankkartenmissbrauch vorzubeugen.

Dazu wird in die Kundenfahrzeuge eine Bordeinheit eingebaut, die die Geodaten direkt an den Server sendet. Ferner filtert DKV die bei ihm eingehenden Kraftstofftransaktionen dahingehend, ob im Fahrzeug ein Ortungssystem verbaut ist und führt diese Information mit den Geodaten zusammen. Im Webportal hat der Kunde die Möglichkeit, diese Daten einzusehen und auszuwerten. Außerdem können dort kundenspezifische Einstellungen vorgenommen werden.

2. Konditionen für Leistungen und unselbständige Nebenleistungen

2.1 Alle im Bestellblatt (Anlage 2 zum DKV-Kundenvertrag) vereinbarten bzw. nach einer späteren Preisänderung dem Kunden mitgeteilten Preise gelten zzgl. der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2.2 Im Übrigen bleiben im DKV-Kundenvertrag vereinbarte und nach den AGB DKV geltende Zahlungs- und Abrechnungsbedingungen, insbesondere auch die im DKV-Kundenvertrag vereinbarte Zahlungsziele, unberührt.

2.3 Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig zur Geheimhaltung der vertraglich vereinbarten Konditionen und sonstigen vertraglichen Regelungen.

3. Installation der Hardware

3.1 Sämtliche Hardware wird durch oder im Auftrag von DKV durch Subunternehmer an den Sitz des Kunden oder an die Adresse geliefert, auf die DKV bzw. Subunternehmer als Erfüllungsgehilfe des DKV und Kunde sich geeinigt haben.

3.2 Das Produktrisiko geht vom DKV auf den Kunden über, sobald die Produkte ausgeliefert oder ggf. vom Kunden abgeholt wurden.

3.3 Fordert der Kunde die Montage der Hardware durch DKV oder im Auftrag von DKV an, wird ein Montagedatum mit dem Kunden vereinbart. Kündigt der Kunde eine vereinbarte Montage mit weniger als 24 Stunden Frist, so kann der Lieferant unbeschadet der Vorschriften der Verbraucherschutz- (Fernabsatz-) Bestimmungen (falls anwendbar) dem Kunden aufgrund der verspäteten Annullierung Stornokosten in Höhe von 25,00 € aufgrund verspäteter Annullierung berechnen. Kündigt der Kunde eine vereinbarte Montage mit weniger als 12 Stunden Frist oder steht das Fahrzeug nicht zum vereinbarten Datum, zur vereinbarten Uhrzeit oder an dem vereinbarten Ort für die Montage bereit, so kann DKV dem Kunden aufgrund der verspäteten Annullierung Stornokosten in Höhe von 45,00 € aufgrund verspäteter Annullierung berechnen. Dies gilt unbeschadet der Vorschriften der Verbraucherschutz- (Fernabsatz-) Bestimmungen, falls und soweit diese anwendbar sind.

3.4 Falls während der Vertragslaufzeit für weitere Fahrzeuge der DKV FLEET VIEW-Service beauftragt wird, so gilt auch hierfür der für die ursprüngliche Bestellung in dem Bestellblatt (Anlage 2) festgelegte Preis, es sei denn, dass zwischenzeitlich eine Preisänderung eingetreten ist und der Kunde, hierüber



informiert, an der nachträglichen Bestellung festgehalten hat. Wünscht der Kunde diese Leistung erst nachträglich, so erfragt er den Preis hierfür bei DKV, bevor er gegebenenfalls eine entsprechende nachträgliche Bestellung an DKV richtet.

3.5 Die Bordeinheit/Dongle wird nur vorübergehend für die Laufzeit des Vertrages installiert, stellt keinen wesentlichen Bestandteil i. S. d. § 93 BGB dar und wird nicht Eigentum des Kunden.

4. Gewährleistung, Haftung

4.1 Der Kunde ist verpflichtet, die zur Verfügung gestellte Hardware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und etwaige Beschädigungen oder Funktionsmängel DKV oder gegenüber dem von DKV beauftragten Subunternehmer anzuzeigen. Ist der Kunde seiner Untersuchungs- und Anzeigepflicht nachgekommen und hat der Mangel bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorgelegen, so wird DKV selbst oder durch Subunternehmer die Hardware zurücknehmen und/oder kostenfrei deinstallieren und dem DKV Kunden eine funktionsfähige Hardware zur Verfügung stellen.

4.2 Für Veränderungen oder Verschlechterungen der Hardware, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der DKV Kunde nicht einzustehen.

4.3 Für Veränderungen oder Verschlechterungen der Hardware, die infolge seitens des DKV Kunden schuldhaft fehlerhafter oder unsachgemäßer Behandlung und Handhabung, übermäßiger Beanspruchung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel sowie solcher Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sofern die Schäden nicht auf das Verschulden von DKV oder von DKV beauftragten Subunternehmern zurückzuführen sind, hat der DKV Kunde einzustehen. DKV wird dann selbst oder durch Subunternehmer die Hardware zurücknehmen und/oder deinstallieren und dem DKV Kunden eine funktionsfähige Hardware einbauen bzw. zur Verfügung stellen. Hierfür wird dem Kunden ein Schadensersatz berechnet i. H. v. 75 EUR bei GPS, 35 EUR bei Driver ID und 5 EUR je Schlüssel zur Driver ID.

4.4 Montiert ein Kunde die Hardware nach Einweisung selbst oder bestellt einen nicht im Auftrag von DKV handelnden Installateur, übernimmt DKV keine Haftung für Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt, aufgrund von Fahrlässigkeit oder durch unterlassene Einhaltung der Einweisung zur Hardware-Montage entstehen.

4.5 Das gleiche gilt für durch den DKV Kunden oder durch Dritte schuldhaft unsachgemäß vorgenommene Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen. Mit Ausnahme von Schäden an Leben, Körper, Gesundheit oder der eventuellen Übernahme einer Garantie durch DKV ist die Haftung von DKV auf grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

4.6 Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer geregelten Ansprüche des DKV Kunden gegen DKV und ihre Erfüllungsgehilfen sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.